

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum Förderverein Biathlon im Harz e.V.

\_\_\_\_\_  
Name | Vorname

\_\_\_\_\_  
Anrede | Titel

\_\_\_\_\_  
Straße | Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ | Ort

\_\_\_\_\_  
eMail

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
Ort | Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

### Beitragszahlung

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung des Harzer Fördervereins Biathlon e.V. vom 21. April 2010 wurde der **Mitgliedsbeitrag** auf **15,- EUR pro Jahr** festgesetzt.

\_\_\_\_\_  
Beitrittsspende

### SEPA-Lastschriftmandat

#### Mandatsreferenz

- Ich ermächtige den Harzer Förderverein Biathlon e.V. Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von dem Harzer Förderverein Biathlon e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Gläubiger-Identifikationsnummer im SEPA-Lastschriftverfahren DE 43ZZZ00000032660

*Innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, können Sie die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.*

\_\_\_\_\_  
Name der Bank

\_\_\_\_\_  
Kontoinhaber | falls abweichend

\_\_\_\_\_  
IBAN

\_\_\_\_\_  
BIC

\_\_\_\_\_  
Ort | Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Satzung**  
des  
**„Harzer Fördervereins Biathlon“**

**§1**  
**Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Harzer Förderverein Biathlon“.
- (2) Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Clausthal-Zellerfeld.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§2**  
**Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Biathlon- und Skisportes - und hierbei insbesondere des Nachwuchses - im gesamten Harz einschließlich seines Umlandes.
- (2) Der Verein sammelt Beiträge und Spenden. Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln sollen einzelne Sportlerinnen, Sportler oder Sportvereine materiell unterstützt werden, die den Biathlon- und Skisport ausüben, trainieren, organisieren oder unterstützen. Aufgabe des Vereins ist es auch, für den Biathlon- und Skisport zu werben.

**§3**  
**Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51ff Abgabenordnung (AO). Er soll als gemeinnützig anerkannt werden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder

erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Darüberhinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Skiverbände Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen im Verhältnis der Zahl der Vereinsmitglieder aus diesen Regionen. Diese haben es ausschließlich und unmittelbar zur Unterstützung des Biathlon- und Skisports zu verwenden.

#### **§4**

##### **Eintragung in das Vereinsregister**

- (1) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Clausthal-Zellerfeld eingetragen werden.

#### **§5**

##### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die diese Satzung anerkennt und den Biathlon- und Skisport fördern will.
- (2) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- (3) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- (4) Über die Gesamtheit der Mitglieder wird eine Mitgliederliste geführt.
- (5) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod einer natürlichen Person bzw. durch Auflösung einer juristischen Person, durch Austritt oder Ausschluß.
- (6) Der Austritt ist jederzeit möglich, muß aber gegenüber dem Vorstand schriftlich erfolgen.
- (7) Der Vorstand kann den Ausschluß eines Mitgliedes aus wichtigem Grund beschließen.

**§6**  
**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie alle juristische Personen besitzen Teilnahme- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder verpflichten sich, zur Erfüllung der Vereinsaufgaben i. S. des §2 dieser Satzung beizutragen.

**§7**  
**Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Verein kann einen jährlichen Mitgliedsbeitrag festlegen.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist jährlich im voraus zu zahlen.
- (4) Eine Rückerstattung bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt nicht.

**§8**  
**Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung.

**§9**  
**Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und dem Beauftragten für die Kontaktpflege zu den Sportlern und Vereinen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (3) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

- (4) Der Vorsitzende repräsentiert den Verein. Ihm obliegt die Festigung des Ansehens des Vereins, der Ausbau der Beziehungen und Verbindungen sowie die Pflege der Kontakte im öffentlichen Leben.
- (5) Der stellvertretende Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte.
- (6) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen.
- (7) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden mit einer Frist von 8 Tagen einberufen.
- (8) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er faßt Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll angefertigt.
- (9) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.
- (10) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (11) Rechtsgeschäfte ab 5.000,-DM dürfen der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende nur gemeinsam abschließen.

## **§10**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr muß eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
  - a) ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig ausscheidet
  - b) mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung muß mindestens 4 Wochen vorher schriftlich erfolgen. Ihr ist eine Tagesordnung beizufügen.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorstandswahlen;
  - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden;
  - c) Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresrechnung;
  - d) Entlastung des Vorstandes;
  - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
  - f) Beschlußfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Über Anträge auf Änderung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

Clausthal-Zellerfeld, den 13. März 1997

Clausthal, den 13. März '97	Dr. Stefan Kienzle	S. Kienzle
Clausthal, d. 13. März 97	Elisabeth Kienzle	E. Kienzle
Clausthal, 13. 3. 97	Karsten Peiffer	Karsten Peiffer
Clausthal, 13. 3. 97	Uwe Bayersch	Uwe Bayersch
Clausthal d. 13. 3. 97	Wilfried Haesele	W. Haesele
Clausthal, d. 13. 03. 97	Gudrun Haesele	G. Haesele
Clausthal, d. 13. 03. 97	Ute-Inge HELLING	Ute-Inge Helling